

keine Reichsverfassung und keine Reichsgewalt vorhanden, die eine Garantie dieser Grundrechte factisch darböte, und so kommt man auf den Standpunkt, daß die Grundrechte zur Zeit allerdings nur ein Landesgesetz für uns sind, wenn schon ein Landesgesetz in ganz eigenthümlicher, in höherer Bedeutung, als die gewöhnlichen Landesgesetze. Es ist bereits in der andern Kammer, selbst von Mitgliedern der äußersten Linken, anerkannt worden, daß eine höhere Garantie, eine von außerhalb unserer Gesetzgebung, zur Zeit für die Grundrechte nicht bestehe, weil Niemand da ist, der im Augenblicke diese Garantie leisten könnte. Auch das muß zugegeben werden, daß eine Unabänderlichkeit der Grundrechte in dem Sinne nicht wohl denkbar wäre, daß die Landesgesetzgebungen sie selbst dann nicht ändern dürften, wenn überhaupt ein Reich gar nicht zu Stande käme, daher auch Niemand da wäre, der von dort aus sie ändern könnte. Man kann nicht Gesetze geben in der Voraussetzung und mit der Bedingung, daß sie niemals abgeändert werden dürften; wenn einzelne Verfassungen, z. B. die nordamerikanische und die frühere französische, gewisse Grundsätze für ewig unantastbar aussprechen, so ist das am Ende nur eine Phrase. Allein, meine Herren, selbst wenn man dies Alles anerkennt, so, glaube ich, müssen wir doch den Grundrechten eine solche Bedeutung und zwingende Kraft bezüglich ihrer sofortigen Ausführung zuschreiben, wie es der Ausschuß thut, im Hinblick auf die geschichtlichen Vorgänge, unter denen sie bei uns ins Leben getreten sind. Ganz abgesehen von der Form, unter der die Grundrechte zu Stande gekommen waren, von der zwingenden Kraft, die sie vermöge ihres Ursprungs hatten, steht das fest, daß sie bei uns um ihres Inhalts willen durch die Uebereinstimmung aller drei Gesetzgebungsfactoren eingeführt worden sind. Die Stellung, die damals Regierung und Kammern eingenommen haben, obgleich sie vom Standpunkte der Urheber der Grundrechte aus nicht ganz zu billigen war, ist doch für uns jetzt gerade eine sehr günstige und ausschlaggebende. Ich meine den Umstand, daß die Gesetzgebung Sachsens die Grundrechte nicht bloß deshalb publicirt hat, weil sie in Frankfurt beschlossen worden waren, nicht sofort und ohne eigene Entscheidung darüber, sondern nachdem die drei Gesetzgebungsfactoren sich darüber vereinbart hatten. Man hat nicht jenen Standpunkt der Machtvollkommenheit der Nationalversammlung zu Grunde gelegt, wonach die Grundrechte Gesetzeskraft erlangt hätten, weil sie in Frankfurt gegeben waren, sondern die Staatsregierung und die Kammern haben diese Grundrechte eingeführt, weil sie dieselben heilsam für das Land fanden, also um ihres Inhalts willen — theilweise wohl auch mit Rücksicht auf ihren Ursprung, aber hauptsächlich doch wegen ihres Inhalts. Es ist bei den damaligen Verhandlungen von Seiten der Staatsregierung wie der Kammern ausgesprochen worden, daß man die Grundrechte annehme, weil man sie für zweckmäßig und nothwendig halte. So also tritt vollkommen das ein, was der Herr Berichterstatter so treffend

ausgesprochen hat. Die Grundrechte waren der Ausdruck des Rechtsbewußtseins der deutschen Nation, und die sächsische Gesetzgebung hat in allen ihren drei Factoren anerkannt, daß sie der rechte Ausdruck des gegenwärtigen Rechtsbewußtseins der Nation seien, und hat ihre zustimmende Kraft jener Autorität der ursprünglichen Gesetzgeber hinzugefügt. Ist nun auch damit eine völlige Unabänderlichkeit der Grundrechte ebensowenig, wie die eines andern Gesetzes ausgesprochen, so glaube ich denn doch, daß, wenn die Gesetzgebung erklärt: wir erkennen in diesen Grundrechten etwas, was das Rechtsbewußtsein des ganzen deutschen Volkes ausspricht, in voller Kraft ausspricht, wir erkennen darin etwas, dessen Einführung und Einfügung in unsere Verfassung wir für nothwendig erachten, daß damit eine Garantie ausgesprochen ist, in Betracht welcher eine Abänderung derselben schon auf dem gewöhnlichen Gesetzgebungswege kaum eintreten dürfte. Ich will indeß unerörtert lassen, wie in dem Falle, daß nicht der ganze Inhalt der Grundrechte von der künftigen Reichsgesetzgebung garantirt werden sollte, unsere Verfassung sich zu stellen haben werde in Bezug auf den übrigbleibenden Theil; was aber die gegenwärtige bestimmte Frage betrifft, die Todesstrafe, so liegt auf der Hand, daß durch Einführung der Grundrechte, durch die Art, wie sie geschehen und wie dieser Punkt in den Grundrechten abgefaßt ist, die Todesstrafe als bereits abgeschafft zu betrachten ist, und es sich nur noch darum handeln kann, die Ausführung dieses Grundsatzes, nicht aber den Grundsatz selbst in Erörterung zu ziehen. Wir sind, wie ich glaube, nicht in dem Falle, daß bei dem Criminalgesetzbuch erst noch zwischen den gesetzgebenden Factoren die Abschaffung der Todesstrafe zu vereinbaren wäre, sondern die Abschaffung besteht landesgesetzlich, und die ungesäumte Herbeiführung desjenigen, was zu Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung nothwendig ist, ist eine Pflicht der Regierung, zu der sie nöthigenfalls durch die verfassungsmäßigen Mittel von Seiten der Volksvertretung angehalten werden kann. Man würde, wollte man jetzt die Todesstrafe nicht abschaffen, ein bestehendes Gesetz abzuändern haben, nicht aber bedarf die Abschaffung erst der Vereinbarung eines neuen Gesetzes. Es ist im Berichte schon erwähnt, daß die vorige Regierung durch ein Decret mit des Königs Unterschrift Vorsorge für Festsetzung von Strafen getroffen habe, welche an die Stelle der Todesstrafe treten sollten. Es ist ferner durch Beschluß des Gesamtministeriums angeordnet, daß die Todesstrafe nicht vollstreckt werden soll bis zum Erscheinen des neuen Criminalgesetzbuches. Hierin finde ich einen sonderbaren Widerspruch. Es soll die Vollstreckung der Todesstrafe bis zur Erlassung des Criminalgesetzbuches sistirt werden. Entweder die Todesstrafe besteht nach der Meinung der Regierung noch gesetzlich in Kraft, bis dahin, wo sie bei Feststellung des neuen Criminalgesetzbuchs erst abgeschafft wird — dann sehe ich keinen Grund, warum man die Ausführung dessen, was die Gerichte auf die bestehenden Gesetze hin erkennen, sistiren will; oder